

## Änderungen im Pflegeversicherungsgesetz

Am 14.03.2008 hat der Deutsche Bundestag das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz beschlossen. Das Gesetz geht auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 16/7439) und Änderungsvorschläge des Ausschusses für Gesundheit (BT-Drs 16/8525) zurück. Es bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates und wird - von wenigen Ausnahmen abgesehen - am 01.07.2008 in Kraft treten.

Fundstelle: jurisPR-SozR 8/2008 Anm. 4

Hier einige Neuerungen auszugsweise:

### Gesamtwert der häuslichen, ambulanten Pflegeleistungen

Häusliche Pflege wird durch geeignete Pflegekräfte erbracht, die entweder bei der Pflegekasse oder einer durch einen Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse beauftragten ambulanten Pflegeeinrichtung angestellt sind. Die Pflegebedürftigen erhalten ambulante Pflegesachleistungen nicht unbegrenzt, sondern gestaffelt und begrenzt je nach Pflegestufe nur bis zu einem bestimmten Gesamtwert. Der monatliche Gesamtwert der Sachleistungen für ambulante Sachleistungsbeträge wird bis 2012 wie folgt stufenweise angehoben:

Pflegestufe	bisher	ab 01.07. 2008	ab 01.01. 2010	ab 01.01. 2012
I	384 Euro	420 Euro	440 Euro	450 Euro
II	921 Euro	980 Euro	1.040 Euro	1.100 Euro
III	1.432 Euro	1.470 Euro	1.510 Euro	1.550 Euro

Der Gesamtbetrag in besonders gelagerten Härtefällen der Pflegestufe III wegen außergewöhnlich hohem Pflegeaufwand (vgl. § 36 Abs. 4 SGB XI) im ambulanten Bereich i. H. v. 1.918 Euro monatlich wird nicht angehoben. Insgesamt darf die Härtefallregelung auf nicht mehr als 3 v. H. aller versicherten Pflegebedürftigen der Stufe III, die häuslich gepflegt werden, angewendet werden. Bisher war Bezugspunkt nicht die Gesamtzahl aller, sondern nur die Zahl der bei einer bestimmten Pflegekasse versicherten Pflegebedürftigen.